

TC QSign

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

A. Zertifizierungsdienste

1 Leistungsumfang

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für TC QSign regeln die Bereitstellung sämtlicher Leistungen durch die Symantec GmbH, im Folgenden „Symantec“ genannt. Bei Signaturkarten handelt es sich um Chipkarten mit einem qualifiziertem Zertifikat zur Erstellung von qualifizierten elektronischen Signaturen von einem Zertifizierungsdiensteanbieter mit Akkreditierung nach dem Signaturgesetz. TC QSign wird von der TC TrustCenter GmbH bereitgestellt, einem akkreditierten Zertifizierungsdiensteanbieter nach deutschem Recht und einem Unternehmer des Symantec Konzerns.

1.2 Die von Symantec zu erbringenden Leistungen ergeben sich abschließend und ausschließlich aus dem Vertrag und seinen jeweiligen Anlagen. Der Vertrag besteht aus dem Bestellformular, der Leistungsbeschreibung sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für TC QSign, wobei auch Nachträge oder Leistungsänderungsvereinbarungen Anlagen sind.

2 Weitergabe von Daten

2.1 Das Zertifikatsverzeichnis übermittelt die im qualifizierten Zertifikat enthaltenen Daten automatisiert allen, die das qualifizierte Zertifikat oder nach bestimmten in dem qualifizierten Zertifikat enthaltenen Daten anfragen. Diese Übermittlung erfolgt in alle Staaten der Welt. Es werden nur die im qualifizierten Zertifikat enthaltenen Angaben zur zertifizierten Person sowie der Status eines qualifizierten Zertifikats übermittelt. Der Kunde kann bei der Beantragung eines qualifizierten Zertifikates wählen, ob er einer Veröffentlichung seines qualifizierten Zertifikates zustimmt. Entscheidet sich der Antragsteller dagegen, kann eine Überprüfung einer qualifizierten elektronischen Signatur anhand des Abrufs der Seriennummer vorgenommen werden.

2.2 Symantec wird nur die personen- und organisation-bezogenen Daten erheben, verarbeiten und nutzen, die für das Ausstellen eines qualifizierten Zertifikats und das Führen im Verzeichnisdienst erforderlich sind.

2.3 Symantec wird die in den qualifizierten Zertifikaten angegebenen Daten nicht zu Werbezwecken an Dritte weitergeben. Symantec wird die Verarbeitung von Daten nur an solche Unternehmen beauftragen, die konform zu den geltenden Datenschutzvorschriften arbeiten.

2.4 Symantec verpflichtet sich, alle personen- und organisationsbezogenen Daten, die nicht im qualifizierten

Zertifikat enthalten sind, vor unbefugtem Zugriff sicher zu verwahren.

3 Sperrung

3.1. Sperrwege

Eine Sperrung ist möglich

- a) per Telefonanruf mit Sperrpasswort unter 0800-TCTRUST (0800-8287878) oder
- b) schriftlich an Symantec, Kennwort: Sperrung, TC TrustCenter GmbH, Sonninstr. 24-28, 20097 Hamburg., wobei das Schreiben entweder das Sperrpasswort enthalten oder vom Sperrberechtigten unterzeichnet sein muss.

Die angegebenen Adressen und Rufnummern sind ausschließlich für Sperrungen reserviert. Es wird keinerlei Hilfe oder Beratung geleistet. Symantec bestätigt die erfolgte Sperrung eines Zertifikates durch eine signierte E-Mail oder per Post.

3.2. Sperrgründe und -rechte

3.2.1. Zertifikatsinhaber

3.2.1.1 Ein Zertifikatsinhaber ist verpflichtet, sein Zertifikat zu sperren, falls

3.2.1.1.1 Angaben im Zertifikat ungültig sind (z. B. nach Wechsel der E-Mail-Adresse) oder Daten, die in seinem Zertifikat enthalten sind, nicht mehr den Tatsachen entsprechen beziehungsweise nicht mehr mit den Daten zum Zeitpunkt der Zertifizierung übereinstimmen,

3.2.1.1.2 die Signaturkarte mit dem privaten Schlüssel nicht mehr benötigt wird,

3.2.1.1.3 die zum Zertifikat gehörige Signaturkarte verloren wurde,

3.2.1.1.4 der Verdacht besteht, dass unberechtigte Personen Zugriff auf die Signaturkarte haben oder sie manipulieren können

3.2.1.1.5 der Verdacht besteht, dass der Signaturschlüssel kompromittiert wurde, beziehungsweise dass dieser durch Unbefugte genutzt wird.

3.2.1.1.6 Identifikationsdaten preisgegeben wurden oder ein solcher Verdacht besteht und die Identifikationsdaten nicht geändert wurden.

3.2.1.2 Ein Zertifikatsinhaber ist jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, sein Zertifikat zu sperren

3.2.2. Symantec

3.2.2.1 Symantec ist verpflichtet, ein Zertifikat zu sperren, falls

3.2.2.1.1 ein Sperrantrag eines Zertifikatsinhabers vorliegt

3.2.2.1.2 Symantec Kenntnis über einen verpflichtenden Sperrgrund des Zertifikatsinhabers erlangt,

3.2.2.1.3 dem Zertifikatsinhaber nachgewiesen werden kann, dass er gegen Bestimmungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag verstoßen hat;

- 3.2.2.1.4** die im Zertifikat genannte Person verstorben bzw. die im Zertifikat genannte Organisation umbenannt ist,
- 3.2.2.1.5** der Kunde den Vertrag beendet,
- 3.2.2.1.6** Symantec davon überzeugt ist, dass dies notwendig ist, um die Vertrauenswürdigkeit der Zertifizierungsstelle zu schützen,
- 3.2.2.1.7** oder eine gesetzliche Pflicht zur Sperrung besteht.
- 3.2.2.2** Symantec ist berechtigt, ein Zertifikat zu sperren, falls
- 3.2.2.2.1** kryptographische Algorithmen oder zugehörige Parameter durch technologische Fortschritte oder neue Entwicklungen in der Kryptologie unsicher werden, wenn das Zertifikat, mit diesen Algorithmen und Parametern erzeugt wurde,
- 3.2.2.2.2** der Zertifikatsinhaber seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere das Zertifikat nicht bezahlt,
- 3.2.2.2.3** Angaben im Zertifikat enthalten sind, die nicht § 7 des Signaturgesetzes entsprechen oder
- 3.2.2.2.4** es Hinweise auf eine Verletzung der Vertrauenswürdigkeit oder der Sicherheitsfunktionen des Zertifikats gibt, wie sie sich aus einer Missachtung der Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.
- 3.2.3** Dritte
- 3.2.3.1** Dritte sind verpflichtet, ein Zertifikat zu sperren, falls
- 3.2.3.1.1** sie Kenntnis darüber erlangen, dass ein verpflichtender Sperrgrund für den Zertifikatsinhaber oder Symantec vorliegt oder
- 3.2.3.1.2** bei Zertifikaten, die für die Organisation des Dritten ausgestellt wurden, die Person, auf die das Zertifikat ausgestellt wurde, aus der Organisation ausgeschieden ist.
- 3.2.3.2** Dritte sind ohne Angabe von weiteren Gründen berechtigt, ein Zertifikat zu sperren, falls sie Angaben zu einem Zertifikat bestätigt haben.
- 4 Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten**
- 4.1** Diese folgenden Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Zertifikatsinhabers.
- 4.1.1** Es dürfen nur inhaltlich richtige Zertifikatsangaben an Symantec übermittelt werden.
- 4.1.2** Die Signaturkarte mit dem privaten Schlüssel ist in persönlichem Gewahrsam zu halten. Die Beachtung der Sperrpflichten ist wesentlich für die Erfüllung des Vertrages. Wird die Signaturkarte nicht mehr benötigt, ist sie unbrauchbar zu machen und die Sperrung des qualifizierten Zertifikats zu veranlassen, falls es nicht abgelaufen ist.
- 4.1.3** Persönliche Identifikationsnummern oder Passwörter zur Identifikation gegenüber der Signaturkarte mit dem privaten Schlüssel sind geheim zu halten. Sie dürfen insbesondere nicht auf der dazugehörigen Signaturkarte vermerkt oder auf andere Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Bei Preisgabe oder Verdacht der Preisgabe dieser Identifikationsdaten ist unverzüglich eine Änderung der Identifikationsdaten vorzunehmen oder eine Sperrung zu veranlassen.
- 4.1.4** Es ist sicherzustellen, dass sich auf den verwendeten Geräten kein Virus oder schädigende Software befindet, der/die zu einer Preisgabe der Identifikationsdaten führen oder den Signier- oder Signaturprüfvorgang verfälschen könnte.
- 4.1.5** Für eine optimale Sicherheit ist es bei der Überprüfung qualifizierter elektronischer Signaturen unerlässlich, in dem Verzeichnisdienst von Symantec oder anderen Zertifizierungsdiensteanbietern festzustellen, ob die Signaturschlüssel-Zertifikate dieser Stellen gültig und nicht gesperrt sind.
- 4.1.6** Jeder Inhaber eines qualifizierten Zertifikats wählt ein Sperrpasswort für die Sperrung dieses qualifizierten Zertifikats. Dieses Sperrpasswort soll im Notfall schnell verfügbar und vor Missbrauch durch Dritte geschützt sein. Symantec weist darauf hin, dass die missbräuchliche Nutzung des Sperrpasswortes im Einzelfall zu erheblichen Schäden führen kann.
- 4.2** Diese folgenden Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Kunden.
- 4.2.1** Der Kunde lässt nur seine eigenen Namen von Symantec zertifizieren. Eigene Namen sind solche, an denen keine Dritten, insbesondere eigene Kunden oder andere Organisationen, Rechte haben.
- 4.2.2** Bei dem Einsatz von TC QSign Unlimited ist der Kunde verpflichtet, diese Signaturkarte nur in einer sicheren Umgebung, wie sie in der Teilnehmerunterrichtung beschrieben ist, zu verwenden.
- 4.2.3** Ist der Kunde nicht identisch mit der dem Zertifikatsinhaber wird der Kunde die Rechte und Pflichten aus diesen Abschnitt A dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen an den Zertifikatsinhaber weitergeben.
- B Risikoverteilung**
- 5 Haftung**
- 5.1** Symantec haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei Schäden aus der zurechenbaren Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet Symantec für leichte Fahrlässigkeit unbegrenzt.
- 5.2** Für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten haftet Symantec bei leicht fahrlässiger Verursachung beschränkt auf den von Symantec vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnitts-

schaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Symantec.

5.3 Symantec haftet nicht für die Handlungen der Zertifikatsinhaber oder Dritter, die über ein qualifiziertes Zertifikat unbefugt verfügen, für ihre Geschäftsfähigkeit, ihre Zahlungsfähigkeit oder für die Gültigkeit der unter Verwendung dieser Schlüssel abgeschlossenen Geschäfte.

5.4 Symantec haftet nicht für Ausfälle, die außerhalb des Einflussbereichs von Symantec liegen, insbesondere nicht für technische Ausfälle oder die Unerreichbarkeit des Zertifikatsverzeichnisses oder einzelner qualifizierten Zertifikate.

5.5 Symantec übernimmt keinerlei Haftung für die Sicherheit der von den Kunden verwendeten Public-Key-Sicherheitssysteme, soweit sie nicht von Symantec erworben wurden.

5.6 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet Symantec insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verloren gegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

5.7 Der Kunde hat etwaige Schäden oder Verluste, die ihn zu Schadensersatzforderungen berechtigen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6 Mängelhaftung

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, nach Erhalt die Angaben im qualifizierten Zertifikat zu prüfen. Unvollständige und unrichtige Angaben sind Symantec sofort nach Leistungserbringung schriftlich anzuzeigen.

6.2 Symantec wird ein fehlerhaftes qualifiziertes Zertifikat durch ein neues qualifiziertes Zertifikat ersetzen, wenn der Fehler von Symantec verursacht wurde. Es ist zu beachten, dass ein fehlerhaftes, qualifiziertes Zertifikat gesperrt wird und damit nicht weiter verwendet werden kann.

6.3 Der Kunde muss Symantec offensichtliche Mängel des qualifizierten Zertifikats oder der gelieferten Sache innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Leistungserbringung schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Mängelhaftungsanspruchs ausgeschlossen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des

Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

6.4 Symantec leistet für Sachmängel zunächst nach Wahl von des Kunden Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Symantec ist jedoch berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.

6.5 Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages zu.

6.6 Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz zu.

Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Sache beim Kunden. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn Symantec die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

6.7 Die Mängelhaftungsfrist beträgt 24 Monate ab Ablieferung der Sache, wenn der Kunde ein Verbraucher ist, 12 Monate, wenn der Kunde ein Unternehmer ist. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Mangel Symantec nicht rechtzeitig angezeigt hat.

6.8 Garantien im Rechtsinne erhält der Kunde von Symantec nicht. Insbesondere kann Symantec aufgrund der Vielzahl von verfügbaren Anwendungsprogrammen keine Zusicherung über die Kompatibilität der qualifizierten Zertifikate mit diesen Programmen geben.

6.9 Erhält der Kunde eine mangelhafte Dokumentation, ist Symantec lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Dokumentation dem ordnungsgemäßen Gebrauch entgegensteht.

6.10 Symantec übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen von Symantec, die auf die technische Ausstattung oder Infrastruktur des Kunden, die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Inanspruchnahme der Leistungen von Symantec oder die fehlende Beachtung oder Einhaltung der in der Beschreibung der Leistung oder sonstiger Produktinformationen vorgegebenen Hinweise und Bestimmungen zurückzuführen sind, sofern diese nicht auf einem Verschulden

von Symantec beruhen. Soweit Symantec vertragliche Leistungen infolge Arbeitskampf, höherer Gewalt, Krieg, Aufruhr oder anderer für Symantec unabwendbarer Umstände nicht oder nicht fristgerecht erbringen kann, treten für Symantec keine nachteiligen Rechtsfolgen ein.

7 **Gefahrübergang**

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht mit der Auslieferung der Ware an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

8 **Eigentumsvorbehalt**

8.1 Symantec behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferte Ware pfleglich zu behandeln.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, den Zugriff auf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der gelieferten Ware unverzüglich mitzuteilen.

8.3 Symantec ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferte Ware herauszuverlangen.

9 **Ausfuhr**

Die Ausfuhr von Soft- und Hardware mit Verschlüsselungseigenschaften durch Symantec erfolgt unter der Bedingung der Genehmigung der zuständigen Behörde am Tag der Ausfuhr. Wird eine Ausfuhr-genehmigung versagt, ist Symantec zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Ein Anspruch auf Schadenersatz wegen Verzögerung der Ausfuhr auf Grund der Dauer des Genehmigungsverfahrens kann nicht geltend gemacht werden.

Sie erkennen an, dass die Software sowie die zugehörigen technischen Daten und Services (zusammenfassend als "Kontrollgesetzen unterliegende Technologie" bezeichnet) den Import- und Exportgesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika, insbesondere den Export Administration Regulations (US-Bestimmungen zur Verwaltung des Exports, EAR), sowie jedes Landes unterliegen können, in dem Kontrollgesetzen unterlie-

gende Technologie importiert oder wiederausgeführt ("re-exportiert") wird. Sie erklären sich des Weiteren damit einverstanden, alle relevanten Gesetze einzuhalten und keine Kontrollgesetzen unterliegende Technologie im Verstoß gegen US-Gesetze an Länder, Organisationen oder Personen zu exportieren, für die eine Exportlizenz oder andere behördliche Genehmigung erforderlich ist. Alle Symantec-Produkte dürfen nicht in die Länder Kuba, Nordkorea, Iran, Syrien und Sudan oder in ein anderes Land, das Handelssanktionen unterliegt, exportiert bzw. aus diesen wiedereingeführt ("re-exportiert") werden. DIE VERWENDUNG ODERBEREITSTELLUNG VON SYMANTEC PRODUKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT AKTIVITÄTEN EINSCHLIESSLICH, ABERNICHT DARAUF BESCHRÄNKT, WIE KONSTRUKTION, ENTWICKLUNG, HERSTELLUNG, SCHULUNG ODER TEST VON CHEMISCHEN, BIOLOGISCHEN ODER NUKLEAREN WAFFEN BZW. RAKETEN, DRONEN ODER WELTRAUMTRÄGERRAKETEN, DIE ALS TRÄGER VON MASSENVERNICHTUNGSWAFFEN DIENEN KÖNNEN, IST GEMÄSS US-GESETZGEBUNG UNTERSAGT.

C **Vertragsbeziehung**

10 **Geltung**

10.1 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis von Symantec, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich durch Symantec schriftlich zugestimmt.

10.2 Auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.

10.3 Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn Symantec bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderung Symantec schriftlich erklären.

10.4 Sollten Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht wirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen davon nicht berührt.

11 **Vertragsschluss**

11.1 Die Leistungen und Angebote von Symantec erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, die auch ohne ausdrückliche nochmalige Vereinbarung für alle zukünftigen Geschäfte gelten soweit der Kunde Unternehmer ist oder als Unternehmer handelt.

TC QSign

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

- 11.2** In Prospekten, Anzeigen und Ähnlichem enthaltene Angaben über das Leistungsprogramm von Symantec sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
- 11.3** Mit der Zusendung des Antragsformulars macht der Kunde ein Vertragsangebot, das Symantec schriftlich annimmt.
- 11.4** Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von Symantec. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Symantec zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich zurückerstattet.
- 11.5** Da Zertifikate und Signaturkarten nach kundenspezifischen Vorgaben angefertigt werden, besteht kein Widerrufsrecht.
- 11.6** Falls unterhalb dieses Vertrages dem Kunden Lizenzen an Programmen von Symantec gewährt werden, gelten die dem Programm beigefügten Lizenzbedingungen.
- 12 Gerichtsstand und Schriftform**
- 12.1** Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München, wenn der Kunde Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 12.2** Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Der Schriftform wird auch durch Einhaltung der digital signierten Form genügt.
- D Beendigung des Vertrages**
- 13 Kündigung**
- 13.1** Die Laufzeit des Vertrags ist gebunden an die Gültigkeit des qualifizierten Zertifikats. Da das qualifizierte Zertifikat auch nach einer Sperrung noch im Zertifikatsverzeichnis geführt werden muss, kann bei einer Kündigung oder bei einem Rücktritt auch keine Rückerstattung geleisteter Zahlungen erfolgen.
- 13.2** Eine Kündigung wird mit einer Frist von einem Monat wirksam. Symantec wird die Kündigung durch Sperrung des qualifizierten Zertifikats vollziehen.
- 13.3** Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt insbesondere im Fall der Nichtzahlung nach wiederholter Aufforderung.
- E Zahlungsbedingungen**
- 14 Preise**
- 14.1** Die von Symantec genannten Preise gelten zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.
- 14.2** Wenn zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten oder einem vom Kunden gewünschten und von Symantec akzeptierten anderen Leistungsbeziehungsweise Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Leistungserbringung, Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise. Übersteigen diese die zunächst vereinbarten Preise um mehr als zehn Prozent, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 15 Zahlung**
- 15.1** Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum fällig.
- 15.2** Die Vertragsparteien können nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- 15.3** Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, kann Symantec ab Verzugsbeginn Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz verlangen. Außerdem behält Symantec sich vor, den darüber hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.
- 15.4** Negative Auskünfte über den Kunden, insbesondere Wechsel- oder Scheckprotest, Scheckrückgabe und Ähnliches sowie nachhaltige Überschreitung eines mit Symantec vereinbarten Zahlungsziels berechtigen Symantec, in Zukunft nur noch gegen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu liefern. In einem solchen Fall gilt eine Stundung von bereits fällig gewordenen Forderungen als widerrufen, und noch nicht fällige Forderungen werden in diesem Fall sofort fällig. Dies gilt ebenso für die Verschlechterung der Kreditfähigkeit des Kunden seit Vertragsabschluss, insbesondere wenn ein Insolvenzantrag gestellt wurde.
- 15.5** Die Abtretung von Forderungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig. Die Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur wegen etwaiger Gegenansprüche aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis geltend gemacht werden.
- F Besondere Absatzvereinbarungen**
- 1 Coupon Codes**
- 15.1** Bestellt ein Kunde mehr als ein Zertifikat, stellt Symantec dem Kunden Coupon Codes zur Verfügung. Mit einem Coupon Code kann der Kunde ein einzelnes Zertifikat beantragen.

TC QSign

Allgemeine Geschäftsbedingungen \ DE

- 15.2** Die Coupon Codes haben eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ab Ausstellung. Nicht genutzte Coupon Codes verfallen nach Ablauf ihrer Gültigkeit, es sei denn, der Kunde tätigt eine Nachbestellung. Der Umfang der Nachbestellung darf 50 % der Restmenge an noch nicht genutzten Coupon Codes nicht unterschreiten. Die Nachbestellung muss dem anfänglich bestellten Zertifikatsprodukt entsprechen.
- 15.3** Die Übertragung, insbesondere der Weiterverkauf eines Coupon Codes ist nicht zulässig. Mit Coupon Codes kann ein Kunde ausschließlich für sich selbst Zertifikate beantragen. Kunde in diesem Sinne ist ausschließlich die vertragsschließende Partei und kein verbundenes Unternehmen. Auf Anfrage wird Symantec dem Kunden die übersandte Coupon Code-Liste erneut zustellen.
- 16** **Promotion Codes**
- 16.1** Für die vollständige oder teilweise Bezahlung eines Zertifikates kann auch ein Promotion Code verwendet werden. Promotion Codes können von Symantec kostenfrei oder kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden.
- 16.2** Promotion Codes haben eine vereinbarte Laufzeit. Nach Ablauf der Laufzeit verfallen nicht genutzte Promotion Codes.